

Zusatz

Nr. _____ vom _____

zum Studienvertrag

Nr. _____ vom _____

Zwischen:

1. **der West-Universität Temeswar (UVT)**, mit Sitz in Timișoara, Kreis Timiș, Bd. Vasile Pârvan Nr. 4, Steuernummer 4250670, gesetzlich vertreten durch Prof. Univ. Dr. Marilen Gabriel Pirtea, in der Funktion als Rektor, in der Eigenschaft als Dienstleister, weiterhin UVT genannt,

und

2. _____,
Staatsangehöriger _____ wohnhaft im Kreis
_____, Ort _____, Straße
_____, Nr. _____, St. _____, Et. _____, App.
_____, ausgewiesen durch _____, Serie _____ Nr. _____, erstellt von
_____, am _____, persönliche Identifikationsnummer
(CNP) _____, in der Eigenschaft als Auftraggeber, weiterhin
Studierender genannt, eingeschrieben an:

der Fakultät für _____, universitärer
Bachelorstudienbereich

_____, universitäres
Bachelorstudienprogramm _____,

Unterrichtsform: Vollzeitstudium (IF), gebührenpflichtig

wird der vorliegende Zusatz zum Studienvertrag für eine Dauer von einem Jahr, gültig für
das Universitätsjahr 2022-2023, abgeschlossen.

Artikel 1. Gegenstand des Zusatzes zum Studienvertrag

Laut der gültigen Gesetzgebung der **Charta der West-Universität Temeswar**, dem **Code der Rechte und Pflichten des Studierenden** und der **Regelung über die professionelle Tätigkeit der Studierenden im Rahmen der universitären Ausbildungszyklen Bachelor und Master an der West-Universität Temeswar** und der **Regelung bezüglich der fachlichen Tätigkeit der Studierenden der universitären Ausbildungszyklen Bachelor und Master an der West-Universität aus Timișoara**, sowie den anderen Vorschriften der West-Universität Temeswar (UVT), **das operationelle Verfahren bezüglich der Verwaltung (Evidenz) der Studierenden und der Studiengebühren** und den Beschlüssen des Senats der Universität im Universitätsjahr 2022-2023, wird der Studierende als _____
gebührenpflichtig eingestuft.

Artikel 2. Finanzierung

2.1. Der Wert und die Zahlungsmöglichkeit der Studiengebühren werden jährlich vom Senat der UVT laut dem *Code der Rechte und Pflichten des Studierenden und der Regelung über die professionelle Tätigkeit der Studierenden im Rahmen der universitären Ausbildungszyklen Bachelor und Master an der West-Universität Temeswar und der Methodologie der UVT bezüglich der Organisation und Durchführung des Zulassungsverfahrens für die universitären Studienprogramme des Bachelorzyklus* wie folgt festgelegt:

- die erste Rate, 50% der jährlichen Studiengebühr, wird bis zum **31. Oktober** bezahlt;
- die zweite Rate, 50% der jährlichen Studiengebühr, wird bis zum **15. Januar** bezahlt.

2.2. Wenn der Studierende die gesamte jährliche Studiengebühr bis zu 31. Oktober bezahlt, wird dieser eine Minderung von 5% des Gesamtwertes der jährlichen Studiengebühr erhalten.

2.3. Die Nichtbezahlung der Studiengebühr bis zu den festgelegten Fälligkeitsdaten zieht die Aufhebung der Rechtsfolgen des Studienvertrags nach sich. Falls der Studierende die Gebühr im Verzug bei der ersten Zahlung nach Auflösung des Studienvertrags bezahlt, dann muss er eine zusätzliche Gebühr für die Bearbeitung des Studienvertrags bezahlen.

2.4. Die Nichtbezahlung der Studiengebühren und/oder der Bearbeitungsgebühr des Studienvertrags bis spätestens zum Datum des Beginns der Prüfungszeiten je Semester, so wie es die Struktur des Universitätsjahres vorsieht, führt zum Verbot der Teilnahme des Studierenden an den Prüfungen/Überprüfungen, wobei alle Sanktionen, die anwendbar sind, wenn ein Studierender aus eigener Schuld nicht zur Prüfung/Überprüfung erscheint, folgen. Die aus diesem Grunde nicht bestandenen Fächer müssen im nächsten Unterrichtsjahr wieder unter Vertrag genommen werden, mit der zusätzlichen Gebühr, die vom Senat der West-Universität Temeswar (UVT) festgelegt wird.

2.5. Für den universitären Bachelorzyklus, der im Universitätsjahr **2022-2023** anfängt, beträgt die Studiengebühr _____ **lei/Jahr**. Die Universität behält sich das Recht vor, die Gebühren neu zu berechnen, wenn ein höherer Wertverlust als 10% des Wechselkurses von 4,9 lei/1 Euro nach dem 1. Oktober 2022 eintritt und sich auf die nicht bezahlten Raten der Studiengebühr auswirkt.

2.6. Im Laufe jedes Universitätsjahres kann bis zum 31. Dezember, durch Beschluss des Rektors, ein Studierender, der auf einem Platz mit Gebühr eingeschrieben war, auf einen Platz, der vom Staatsbudget finanziert ist, übergehen. In diesem Fall wird die geschuldete Studiengebühr verhältnismäßig mit der jährlichen Studiengebühr, bezogen auf die Anzahl der Tage, in welchen der Studierende auf einem Platz mit Gebühr eingeschrieben war, berechnet. Falls der Studierende eine höhere Summe als die für die geschuldete Gebühr bezahlt hat, hat dieser das Recht, die zusätzliche bezahlte Summe aufgrund eines Antrags an das Infozentrum für Studenten zurückzufordern, der binnen 5 Tagen ab der Mitteilung des Beschlusses des Rektors der UVT betreffs Änderung des finanziellen Statutes dessen eingereicht werden muss.

Artikel 3. Schlussbestimmungen

3.1. Der Dekan der Fakultät, durch Abordnung, mit dem Beschluss des Rektors der UVT Nr. _____, unterzeichnet vorliegenden Zusatz zum Studienvertrag.

3.2. Die Nichteinhaltung der Pflichten, die aus dem vorliegenden Vertrag folgen, zieht die Anwendung der Sanktionen nach sich, die in den Regelungen der West-Universität Temeswar (UVT) vorgesehen sind, auf Vorschlag des Fakultätsrates und unter den vom Gesetz vorgesehenen Bedingungen.

3.3. Der vorliegende Zusatz zum Studienvertrag gilt ab dem Datum ihres Abschlusses.

3.4. Der vorliegende Zusatz zum Studienvertrag wurde in 2 Originalen ausgefertigt, je eines für jede Partei, und stellt den Willen der Vertragsparteien dar. Ein Exemplar des Studienvertrags wird bei der persönlichen Akte des Studierenden aufbewahrt und ein Exemplar wird dem Studierenden ausgehändigt.

Dekan,

Studierender,

Juristisch genehmigt,